

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die f. f. Civil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon, welcher bis zur Vororteeinverleibung nebst dem ehemaligen Gemeindegebiete der Stadt Wien 33 Vorortegemeinden umfaßt hatte, erstreckt sich seit 1. Jänner 1892 auf das gesammte erweiterte Gebiet der Reichshauptstadt und die benachbarten Gemeinden Floridsdorf, Jedlesees und Jedlersdorf (letztere mit Einschluß der Schanze bis Nr. V), ferner die Enclave Donaufeld auf der rechten Seite der Nordbahn von der nächst der Eisenbahn gelegenen Schanze V und längs der Schanze bis VIII zum sogenannten Ziegelhäufel in Donaufeld.

Der Polizeirayon umfaßt gegenwärtig ein Gebiet von 19.392 Hektar, in welchem bei der letzten Volkszählung vom 31. December 1890 30.398 Gebäude mit 1.391.972 Bewohnern (darunter 22.651 Militärpersonen) gezählt wurden.

Bis zum Jahre 1892 hat die Gemeinde Wien an den Kosten für die f. f. Civil-Sicherheitswache mit einem Betrage von 30.³³⁵/₁₀₀ participiert. Durch § 40 des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45 wurde diese Beitragsleistung dahin abgeändert, daß die Gemeinde für jene Localpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für das Gemeindegebiet sich ergebenden Polizeiaufwande einen jährlichen Pauschalbeitrag von fünfmalhunderttausend Gulden ö. W. an den Staatsschatz leistet. Gemäß Artikel XVII des bezogenen Gesetzes erfolgte diese Leistung vom Jahre 1892 angefangen.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 10. December 1891 wurden mit Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen die in verschiedenen Bezirken der Gemeinde bestandenen Arrestlocalitäten vom 1. Jänner 1892 an geschlossen und für andere städtische Zwecke in Verwendung genommen.

Bezüglich der Verhandlungen wegen der im Polizeigefangenhaus im VI. Bezirke für Zwecke der Gerichts- und Staatspolizei verwendeten Localitäten wird auf die im Abschnitte IX, Seite 156 dieses Berichtes gemachten Bemerkungen verwiesen.

B. Schubangelegenheiten.

Die Abschiebung einer Person, welche nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen kann, und welcher die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes der Abschiebung vorauszugehen hat, erfolgt entweder mittels Schubes (zwangsweiser Beförderung unter Begleitung von Wachorganen) oder mittels Zwangspasses [gebundener Marschrouten] (Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges).

Unter den sonstigen Ursachen der Abschiebung ist auch die Ausweis- und Bestimmungslosigkeit enthalten, wegen welcher im Jahre 1893 2003 Personen abgeschoben wurden.

Nähere Angaben über das Geschlecht, das Alter und den Familienstand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schöblinge sind im Abschnitte „Öffentliche Sicherheit“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 16. April 1890, Z. 66.890 wurde den niederösterreichischen Gemeinden zur Pflicht gemacht, Corrigenden im Alter von unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht mehr im Schubwege, sondern nur mittels eigener, verlässlicher und in jeder Beziehung vorwurfsfreier Begleiter in die jeweiligen Besserungsanstalten zu überstellen.

Die für solche Transporte auflaufenden Kosten hat die überstellende Gemeinde, insoweit dieselbe nicht von den zahlungspflichtigen Parteien bestritten werden, für Individuen, welche in einer Gemeinde Niederösterreichs heimatberechtigt sind, von der Heimatgemeinde des Transportierten, für in Gemeinden anderer Kronländer heimatberechtigte Personen aber im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90 vom betreffenden Landesfonde anzusprechen.

Auf Grund dieses Erlasses hat die Gemeinde Wien als Schubstation

im Jahre	Knaben	Mädchen
1890	16	4
1891	41	2
1892	34	22
1893	45	5

in die betreffenden Landes-Besserungsanstalten (Eggenburg in Niederösterreich, Meßendorf in Steiermark, Brünn und Obrowitz in Mähren, Obersdorf in Schlesien, Kostenblatt, Opatowitz und Nepy in Böhmen und Laibach in Krain) überstellt.

Unter den in die vorbenannten Anstalten abgegebenen Kindern waren im Jahre 1890: 3 Knaben und 2 Mädchen, 1891: 6 Knaben und 1 Mädchen, 1892: 10 Knaben und 3 Mädchen und 1893: 11 Knaben in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der Localarrestanten, zu welchen die von den k. k. Polizeibehörden wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Objorge der Gemeinde gegebenen Personen gehören, und welchen vor allem die oben erwähnten zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung gezählt werden müssen, betrug im Jahre 1889: 875, 1890: 714, 1891: 652, 1892: 1015 und 1893: 918.

Mit Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 24. Jänner 1887 wurde die den Gemeinden zu ersetzende Verpflegungsgebühr für Schöblinge vom 1. April 1887 an mit 24 Kreuzern per Tag festgesetzt, wovon 14 Kreuzer für die Mittagkost und 10 Kreuzer für die Abendverköstigung und für die Verabreichung eines Stückes Brod oder einer warmen Suppe zum Frühstück entfallen.

Mit Beschluß vom 3. April 1891 wurde vom Gemeinderathe festgesetzt, daß die Kinder- und Krankenkost in Vollmilch, Milchspeisen und Weißgebäck, beziehungsweise Rindsuppe, Mehlspeisen, besseren Gemüsen und Weißgebäck zu bestehen habe.

Die Kosten für den Transport, die Verpflegung und die Überwachung der Schüblinge werden von den Landesfondcn bestritten, und werden in Niederösterreich dem Landesfonde von den Heimatgemeinden die für vermögenslose Schüblinge auflaufenden Kosten zum fünften Theile auf Grund des Gesetzes vom 15. December 1871, L. G. Bl. Nr. 43 ersetzt.

Das an den niederösterreichischen Landesfond für in Wien heimatberechtigte Schüblinge vergütete Schubkostenfünftel betrug im Jahre 1889: 1364 fl. 67 fr., 1890: 964 fl. 72 fr., 1891: 1275 fl. 98 fr., 1892: 714 fl. 10 fr. 1893: 447 fl. 12 fr.

Was die Regiekosten (Auslagen für das Administrationspersonale, für Beheizung und Beleuchtung zc.) anbelangt, so werden dieselben gemeinsam für die Schüblinge und Localarrestanten verbucht, und läßt sich daher nicht ermitteln, wie viel von diesen Kosten auf die Beforgung des Schubwezens entfällt.